



# GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

## EINWOHNERKONTROLLE

Dorfstrasse 13, Postfach 21, 8103 Unterengstringen  
043 343 20 30 | einwohnerkontrolle@unterengstringen.ch

### Änderung Hundegesetzgebung ab 01.06.2025

Das revidierte Hundegesetz und die revidierte Hundeverordnung treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

Die revidierte Hundegesetzgebung gilt für Hundehalterinnen und Hundehalter, die ab dem 1. Juni 2025 mit einem Hund in den Kanton Zürich zügeln oder die sich ab 1. Juni 2025 einen Hund zulegen.



Was ändert sich ab dem 1. Juni 2025?

### Theoriekurs mit abschliessender Prüfung

- Für Ersthundehaltende
- Für Wiedereinsteigende, die seit über zehn Jahren keinen Hund mehr gehalten haben.
- Kursdauer: Im Schnitt zwei Stunden.
- Wann: Frühestens ein Jahr vor und spätestens zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung oder nach dem Zuzug in den Kanton Zürich zu absolvieren.

Die Kursabsolventin, der Kursabsolvent erhält eine schriftliche Prüfungsbestätigung, die innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Hundehaltung bei der Gemeinde eingereicht werden muss.

### Ausnahmen:

- Der Hund wurde vom dem Ehe- oder Lebenspartner oder der Ehe- oder Lebenspartnerin übernommen und der Hund hat mind. sechs Monate im gleichen Haushalt gelebt.
- Sehbehinderte Personen mit einem Blindenhund von einer anerkannten Blindenhundenführerschule.

## Praktischer Ausbildungskurs für alle Hunde

Wer sich ab 1. Juni 2025 neu einen Hund zulegt oder mit einem Hund in den Kanton Zürich zügelt, muss einen praktischen Hundekurs absolvieren.



### Ausnahmen:

- Wenn der Hund beim Erwerb oder Zuzug älter als zehn Jahre ist.
- Wenn der Hund eine praktische Hundebildung absolviert hat, die gemäss Bestätigung des Veterinäramts gleichwertig ist.
- Wenn der Hund von dem Ehe- oder Lebenspartner oder der Ehe- oder Lebenspartnerin übernommen wird und mindestens sechs Monate im selben Haushalt gelebt hat.
- Wenn der Hund einer Hundebildnerin oder einem Hundebildner mit Bewilligung des Veterinäramts gehört.
- Wenn der Hund in der zentralen Hundedatenbank auf ein Tierheim registriert ist (ausgenommen sind dabei aber Hunde, die aus dem Ausland eingeführt werden, um in der Schweiz platziert zu werden).
- Wenn es sich um einen Assistenzhund von einer von der Invalidenversicherung anerkannten Schule oder Ausbildungsstätte handelt.
- Für Personen, die als Milizhundeführer oder -führerin während der Rekrutenschule oder als Instruktorin oder Instruktor einen Hund der Armee übernehmen, wenn der Hund in der Armee eingesetzt wird oder für einen solchen Einsatz vorgesehen ist.
- Bei Hunden, die für den Sicherheitsdienst der Polizei oder einer Strafvollzugsanstalt oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.
- Die beim Bundesamt für Umwelt anerkannten Herdenschutzhunde.

Bei weiteren Fragen zur Umsetzung der revidierten Hundegesetzgebung wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt des Kantons Zürich ([kanzlei@veta.zh.ch](mailto:kanzlei@veta.zh.ch)).